



Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel RhMoBordLV

"Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist"

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen "Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt" (Anlage)) werden auf der Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt. Sie finden im Geltungsbereich der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), entsprechende Anwendung.

§ 2 Zuständige Behörde

Für die Durchführung der Typ- und Kontrollprüfung, Kennzeichnung sowie Erteilung des Zulassungszeugnisses nach Abschnitt 4 der Anlage ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg zuständig. Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 16 Satz 2 der Anlage ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest; zu diesem Zweck wird sie ermächtigt, auch für die Bezirke der anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt oder zu Versuchszwecken eine von der Anlage abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die auf Grund der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1976 (BGBl. I S. 2637), sowie der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3583), zugelassenen Signalleuchten gelten weiterhin als zugelassen.

(2) Die Signalleuchten von Fahrzeugen aus anderen Staaten als den Rheinuferstaaten, aus Belgien oder aus Luxemburg sowie von Seeschiffen müssen die in Abschnitt 4 der Anlage vorgeschriebene Kennzeichnung erst ab 1. Januar 1996 führen.

§ 4 Zulassungszeugnis

(1) Das Zulassungszeugnis kann dem Hersteller der Signalleuchten oder dem von ihm Bevollmächtigten, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb der Signalleuchten im Anwendungsbereich dieser Verordnung nachzuweisen hat, erteilt werden. Der Bevollmächtigte des Herstellers muß in einem Staat ansässig sein, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

(2) Ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter im Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht ansässig, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, der dort ansässig ist.

§ 5

-

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

(2)

Anlage Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt

(Anlage zu den §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992)

Text siehe unter: RhMoBordLVAnl